

Digitale Frühstückspause

09.05.2023

Dipl.W.-Ing.(FH) Jacqueline Hellmig



Kontrollen durch die Bezirksregierung - Was gibt es zu beachten?



Themen

- 1. Hintergrund der Kontrollen**
- 2. Von wem geht das aus und mit welchem Ziel?**
- 3. Seit wann wird kontrolliert und in welcher Intensität?**
- 4. Wie kündigt sich die Bezirksregierung Detmold an?**
- 5. Was müssen Sie bereit halten?**
- 6. Was passiert wenn Sie keine Unterlagen im Arbeitsschutz haben oder Mängel festgestellt werden?**
- 7. Wie sieht ein Bericht aus?**



Kontrollen durch die Bezirksregierung

Hintergrund der Kontrollen:

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Gemeinsam Handeln - jeder in seiner Verantwortung für eine bessere Prävention im Arbeitsschutz, d.h. für mehr Sicherheit und für Gesundheit bei der Arbeit.

Diese Leitlinie prägt seit 2008 das deutsche Arbeitsschutzsystem.



Kontrollen durch die Bezirksregierung

Von wem geht das aus und mit welchem Ziel?

Bund, Länder und Unfallversicherungsträger unter Beteiligung aller relevanten Arbeitsschutzakteure, insbesondere der Sozialpartner, haben sich auf ein abgestimmtes Konzept für eine "Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie" (GDA) verständigt .

Mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern sowie zur langfristigen Kostentlastung der Unternehmen und der Sozialpartner.



Seit wann wird kontrolliert und in welcher Intensität?

- Inzwischen ist die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie in ihre Dritte Periode gestartet.
- Seit dem 01.01.2022 werden die Betriebe intensiv geprüft
- 10 % aller deutschen Betriebe sollen bis 2025 überprüft sein und danach geht es kontinuierlich weiter



Kontrollen durch die Bezirksregierung

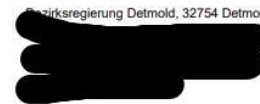
Wie kündigt sich die Bezirksregierung Detmold an?

- Unangekündigt → sie sind befugt, jederzeit und unangemeldet Kontrollen durchzuführen
(Aufsichtspersonen sind im gesetzlichen Auftrag unterwegs. Das Recht zum Betreten sämtlicher Betriebsräume ist ihnen nach Sozialgesetzbuch VII gegeben (§§ 17-19)
- mit Ankündigungsschreiben

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold



03. April 2023
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

Bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dienstgebäude:
Willi-Hofmann-Straße 33A,
32756 Detmold
Zimmer: 123
Telefon 05231 71-5538
Fax 05231 71-821955

Terminvereinbarung zur Betriebsbesichtigung Arbeitsschutz - Arbeitsschutzorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) überprüfen die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen des Landes Nordrhein - Westfalen gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern kleine und mittelständige Unternehmen auf die Geeignetheit Ihrer Arbeitsschutzorganisation und die Angemessenheit Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Ihr Unternehmen wurde von zentraler Stelle für eine Überprüfung vor Ort ausgewählt. Als möglichen Gesprächstermin habe ich mir

Dienstag, den 25. April 2023 um 13:30 Uhr

vorgemerkt. Ich bitte um kurzfristige Bestätigung des Termins.

Planen Sie bitte ca. 2 Stunden für diesen Termin (Besprechung und Betriebsbesichtigung) ein. Außerdem sollte – wenn vorhanden - die Fachkraft für Arbeitssicherheit teilnehmen. Wenn Sie einen Betriebsrat haben, ist diesem Gelegenheit zu geben, an dem Gespräch teilzunehmen.

Postanschrift:
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grundlage der das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Kontrollen durch die Bezirksregierung

Was müssen Sie bereit halten?

Bezirksregierung Detmold



Datum: 03. April 2023

Seite 2 von 2

Bitte halten Sie für den Termin – wenn vorhanden – die nachfolgend genannten arbeitsschutzrelevanten Unterlagen bereit:

- Dokumentation zur Übertragung von Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentation der Unterweisungen
- Nachweis über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Betriebsanweisungen
- Arbeitsschutzausschuss-Sitzungsprotokolle
- Vorsorgekartei, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Was passiert wenn Sie keine Unterlagen im Arbeitsschutz haben oder Mängel festgestellt werden?

Mängelbericht mit hohen Bußgeldandrohungen

- Leider nur kurze Fristsetzungen zur Behebung 4 –8 Wochen
- Reagieren Sie auf die Mängelberichte
- Keine Reaktion bedeutet erneute Kontrolle
- Unter Umständen werden Zwangsgelder durchgesetzt



Wie sieht ein Bericht aus?

Datum: 13. Januar 2023
Seite 2 von 15

1) Schriftliche Beauftragung eines Betriebsarztes / einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnten keine Beauftragungen oder Schulungsnachweise vorgelegt werden.**

Nach § 2 Abs. 1 des ASiG¹ hat der Arbeitgeber einen Betriebsarzt schriftlich zu bestellen, damit dieser ihm im Rahmen der nach § 3 ArbSchG übertragenen Aufgaben unterstützt. Gleiches gilt für die Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 5 und 6 ASiG). Der Umfang der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung richtet sich nach der DGUV Vorschrift 2². Zudem besteht bei einigen Berufsgenossenschaften die Möglichkeit das Model der bedarfsorientierten Betreuung (Unternehmermodell) zu wählen. Hierzu kann Ihnen Ihre zuständige Berufsgenossenschaft Informationen geben.

Als Arbeitgeber sind sie dafür verantwortlich, dass die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 11 GefStoffV³ **fachkundig** erstellt wird.

2) Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorgefunden werden.**

Gemäß § 5 ArbSchG⁴ hat der Arbeitgeber für sein Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Gefahren von den einzelnen Tätigkeiten ausgehen, wie diese zu bewerten sind und ggf. welche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung der Gefahren ergriffen werden sollen. Nach § 6 ArbSchG muss der Arbeit-

¹ Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – ASiG vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) in der jeweils geltenden Fassung.

² Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschriften – DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

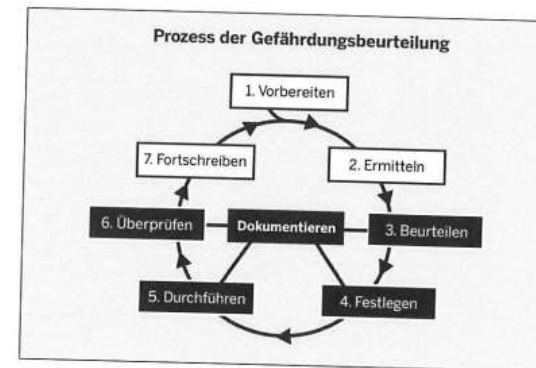
³ Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung.

geber über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss auf Verlangen vorgelegt werden können.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 3 von 15

Der Prozess der Gefährdungsbeurteilung besteht aus folgenden sieben Schritten:



Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG ist grundsätzlich eine **schriftliche** Unterlage und **muss** mindestens die Ergebnisse der folgenden Prozessschritte enthalten:

- Die Beurteilung der Gefährdungen,
- die Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen,
- die Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit sowie
- das Datum der Erstellung / Aktualisierung.

Das Ziel der Wirksamkeitskontrolle ist es, zu überprüfen, ob die ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen.

Eine Gefährdungsbeurteilung ist beispielweise nicht angemessen durchgeführt, wenn



Wie sieht ein Bericht aus?

- die betriebliche Gefährdungssituation unzutreffend bewertet wurde,
- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes / der Tätigkeit nicht ermittelt worden sind,
- wesentliche Arbeitsplätze / Tätigkeiten nicht beurteilt wurden,
- Besondere Personengruppen nicht berücksichtigt wurden,
- Maßnahmen des Arbeitgebers nicht ausreichend oder ungeeignet sind,
- keine oder unvollständige Wirksamkeitskontrollen durchgeführt wurden,
- die Beurteilung nicht aktuell ist,
- erforderliche Unterlagen des Arbeitgebers nicht aussagefähig beziehungsweise plausibel sind.

Datum: '
Seite 4 \

3) Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnte keine Gefährdungsbeurteilung für den Bereich der Gefahrstoffe vorgelegt werden.**

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 der GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen
- Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,

- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Gefährdungsbeurteilung, Grundpflichten und Schutzmaßnahmen werden Schwerpunktmäßig in den Abschnitten 3 und 4 der GefStoffV betrachtet.

Gemäß der GefStoffV muss die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erfolgen. Als Arbeitgeber sind sie dafür verantwortlich, dass die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 11 GefStoffV fachkundig erstellt wird. Weitergehende Informationen sind in der TRGS 400 beschrieben.⁵

Ich weise darauf hin, dass eine fehlende, nicht richtige oder nicht vollständige Gefährdungsbeurteilung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann.

4) Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnte keine Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Betriebssicherheit vorgelegt werden.**

Gemäß § 3 BetrSichV⁶ hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

In der Gefährdungsbeurteilung müssen alle Phasen des Verwendens eines Arbeitsmittels gemäß TRBS 2111⁷ berücksichtigt werden, bei denen Beschäftigte Tätigkeiten mit einem Arbeitsmittel durchführen. Um die erforderlichen Schutzmaßnahmen systematisch vorab festlegen zu

⁵ Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS vom 08.09.2017 (GMBI 2017, S. 638) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 2111 vom März 2014 (GMBI 2014 S. 594) in der jeweils geltenden Fassung.



Datum: 13. Januar 2023
Seite 5 von 15



Wie sieht ein Bericht aus?

können, sind die mechanischen Gefährdungen für jede Phase der Verwendung des Arbeitsmittels und für alle zu erwartenden Tätigkeiten zu ermitteln.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 6 von 15

Mögliche Phasen wären:

- Planung, Spezifikation, Abnahme und betriebliche Prüfung und
- Montage oder Aufstellung,
- Auf- und Abbau, Transport, Aufbewahrung und
- Inbetriebnahme, Einarbeitung von Mitarbeitern und Einrichten bzw. Rüsten und
- Bedienen bzw. Betreiben, betriebliche Erprobung z. B. nach Umrüstung, Instandsetzung und
- Störungsbeseitigung, Instandhaltung, Reinigung und
- Außerbetriebnahme, Entsorgung bzw. Rückbau.

Diese und weitere Anforderungen sind durch die BetrSichV sowie die dazugehörigen TRBS geregelt.

Ich weise darauf hin, dass eine fehlende, nicht richtige oder nicht vollständige Gefährdungsbeurteilung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000€ geahndet werden kann.

5) Betriebsanweisungen

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnten keine aktuellen Betriebsanweisungen vorgelegt werden.**

Für Gefahrstoffe sowie technischen Anlagen müssen Betriebsanweisungen erstellt werden. Die Betriebsanweisungen sollen ihre Mitarbeiter auf mögliche Gefahren hinweisen und die festgelegten Schutzmaßnahmen aufzeigen. Die Betriebsanweisungen sind vom Arbeitgeber am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Betriebsanweisungen sollten u.a. folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Betriebsanweisungen bedürfen der Schriftform.
- Die Betriebsanweisungen sind in **verständlicher Form und in Sprache der Beschäftigten** abzufassen. Sie müssen objekt- und adressatenbezogen sein, d.h. sie regeln ein eingegrenztes Arbeitsfeld.

- Der Umfang einer Betriebsanweisung ist so zu wählen, dass sie für die betriebliche Praxis überschaubar bleibt.
- Die Betriebsanweisungen sollten im Unternehmen grafisch **einheitlich** gestaltet sein.
- Die Betriebsanweisungen müssen bei **jeder maßgeblichen Veränderung** der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.
- Im Bereich der Gefahrstoffe werden die inhaltliche Gestaltung und Aufbau durch die TRGS⁸ 555 geregelt.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 7 von 15

Weiterreichende Anforderungen sind in der BetrSichV sowie der GefStoffV geregelt.

Ich weise darauf hin, dass nicht für die Beschäftigten zugängliche Betriebsanweisung eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden können.

6) Unterweisung von Beschäftigten

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnten keine vollständigen Unterlagen zum Nachweis der Unterweisungen vorgelegt werden.**

Gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen mithilfe der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.

Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich und bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Sie muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber arbeitsplatzspezifisch nach § 12 Abs. 1 der BetrSichV und § 14 Abs. 2 GefStoffV über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen in verständlicher

⁸ Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS vom 20.04.2017 (GMBI 2017, S. 275-281) in der jeweils geltenden Fassung



Wie sieht ein Bericht aus?

Form und Sprache unterweisen. Die Mindestinhalte sind in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen beschrieben. Zusätzlich zur Erstunterweisung ist jedem Beschäftigten bei Änderung der ihm zugewiesenen Aufgaben bzw. Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Technologien, mindestens jedoch einmal jährlich, erneut zu unterweisen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Eine arbeitsmedizinische Beratung ist verpflichtender Bestandteil der Unterweisung.

Ich weise darauf hin, dass eine fehlende Unterweisung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann.

7) Nahrungs- und Genussmittel am Arbeitsplatz

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden Gefahrstoffe neben Lebensmitteln vorgefunden.**

Der Arbeitgeber hat gemäß § 8 Abs. 3 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.

In der Gefährdungsbeurteilung sollte betrachtet werden, inwieweit Beschäftigten z.B. (zusätzliche) Kurzpausen oder andere Pausenregelungen zugestanden werden, damit eine Einnahme von Nahrungs- und Genussmitteln an geeigneter Stelle stattfinden kann.

Ich weise darauf hin, dass ein fehlender oder nicht rechtzeitig eingerichteter Bereich eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 8 von 15

8) Gefahrstoffverzeichnis

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnte kein vollständiges Gefahrstoffverzeichnis vorgelegt werden.**

Bei dem Umgang mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung des Gefahrstoffs,
- die Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- die Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen sowie
- die Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Handelt es sich bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 6 Abs. 13 GefStoffV um Tätigkeiten mit geringer Gefährdung, kann auch auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden. Es sollte aber nachvollziehbar sein, bei welchen Tätigkeiten im Betrieb mit welchen Stoffen eine geringe Gefährdung ermittelt wurde.

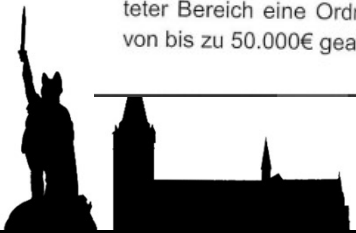
Ich weise darauf hin, dass ein fehlendes, nicht richtiges oder nicht vollständig geführtes Gefahrstoffverzeichnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann.

9) Lagerung von Gefahrstoffen

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden lagernde Gefahrstoffe ohne Auffangwanne vorgefunden.**

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung



Wie sieht ein Bericht aus?

von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. Dazu gehören insbesondere

Datum: 13. Januar 2023
Seite 10 von 15

- Verkehrswege; zu Verkehrswegen zählen u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe,
- Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräume oder Tagesunterkünfte.

Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus muss dies in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden. Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400⁹ und TRGS 510¹⁰ verwiesen.

Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus muss dies in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dafür zu sorgen, dass die am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die Menge, die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderlich ist, begrenzt wird. Diese Anforderung wird durch den Punkt 4.1 Abs. 5 der TRGS 510 konkretisiert. Die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe sind auf den Tages- / Schichtbedarf zu begrenzen. Darüberhinausgehende Mengen sind zu lagern.

Gemäß § 8 Abs. 5 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Gefahrstoffe so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden. Zudem wird in dem Punkt 4.2 Abs. 10 der TRGS 510 beschrieben, dass alle Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen in eine Auffangeinrichtung eingestellt werden müssen. Diese Auffangeinrichtung muss mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen können. Kann eine gefährliche ex-

⁹ Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS vom Juli 2017 (GMBI 2017 Nr. 36 S. 638) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰ Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS vom Dezember 2020 (GMBI 2021 S. 178-216) in der jeweils geltenden Fassung.

plionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, müssen die Auffangeinrichtungen elektrostatisch ableitfähig sein.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 11 von 15

Zu beachten ist weiterhin, dass gemäß Anhang I Nr. 1.5 der GefStoffV i. V. m. TRGS 510 Punkt 4.2 Abs. 4 Gefahrstoffe nicht an solchen Orten gelagert werden dürfen, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören insbesondere Verkehrswege (zu Verkehrswegen zählen u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe), Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräume oder Tagesunterkünfte.

Zudem ist zu beachten, dass gemäß TRGS 510 Punkt 5.3 Absatz 4 ortsbewegliche Behälter so zu stapeln bzw. zu sichern sind, dass diese nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können.

Nach § 8 Absatz 6 hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 8 Abs. 5 GefStoffV eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann.

10) Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Folgender Mangel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnten keine Unterlagen über die Betrachtung der Zusammenarbeit mit mehreren Arbeitgebern vorgelegt werden.**

Werden gemäß § 8 ArbSchG Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für



Wie sieht ein Bericht aus?

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 12 von 15

Es ist darauf zu achten, dass auch die **Beschäftigten anderer Arbeitgeber**, die in Ihrem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen erhalten.

Eine durchgeführte Unterweisung ist nur dann einwandfrei nachweisbar, wenn sowohl Unterweisende als auch Unterwiesene den wesentlichen Inhalt schriftlich bestätigt haben.

11) Prüfung von Arbeitsmitteln

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden ungeprüfte Arbeitsmittel vorgefunden.**

Nach § 3 Abs. 6 BetrSichV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die verwendeten Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen für alle Arbeitsmittel zu ermitteln und festzusetzen. Zu den Arbeitsmitteln zählen **alle Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen**, die der Arbeitgeber den Beschäftigten für die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellt. Dies umfasst u.a. die Prüfung von Flurförderfahrzeugen, kraftgetriebenen Rolltoren, elektrischen Betriebsanlagen, Regalen, Leitern und Tritten, Feuerlöschern, Schweißgeräten und Bildschirmen. Generell empfiehlt sich eine zentrale Organisation der Prüfung von Arbeitsmitteln im Unternehmen, um eine fristgerechte und gesetzeskonforme Prüfung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Prüfung müssen gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV aufgezeichnet und dokumentiert werden.

Der Arbeitgeber hat zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.

Genauer erfahren Sie in der TRBS 1201¹¹ „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

Ich weise darauf hin, dass die Verwendung eines Arbeitsmittels, dessen erforderliche Prüfung nicht durchgeführt und dokumentiert wurde, eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000€ geahndet werden kann.

¹¹ Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1201 vom März 2019 (GMBl 2019, S.229) in der jeweils geltenden Fassung.

12) Elektrische Sicherheit

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden ungeprüfte elektrische Geräte vorgefunden.**

Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind sowie, dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. DGUV Vorschrift 3¹² auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

13) Ersthelfer & Brandschutzhelfer

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren nicht ausreichend Erst- & Brandschutzhelfer bestellt.**

Der Arbeitgeber hat gemäß § 10 Abs. 2 ArbSchG¹³ die Pflicht zur Bestellung von Ersthelfern und Brandschutzhelfern.

Die Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer richtet sich nach § 26 der DGUV Vorschrift 1¹⁴ „Zahl und Ausbildung der Ersthelfer“. Die Ersthelfer sollen in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 13 von 15



Kontrollen durch die Bezirksregierung

Wie sieht ein Bericht aus?

Bezirksregierung Detmold



12) Elektrische Sicherheit

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurden ungeprüfte elektrische Geräte vorgefunden.**

Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind sowie, dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. DGUV Vorschrift 3¹² auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

13) Ersthelfer & Brandschutzhelfer

Folgende Mängel wurden festgestellt:

- **Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren nicht ausreichend Erst- & Brandschutzhelfer bestellt.**

Der Arbeitgeber hat gemäß § 10 Abs. 2 ArbSchG¹³ die Pflicht zur Bestellung von Ersthelfern und Brandschutzhelfern.

Die Anzahl der zu bestellenden Ersthelfer richtet sich nach § 26 der DGUV Vorschrift 1¹⁴ „Zahl und Ausbildung der Ersthelfer“. Die Ersthelfer sollen in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden.

Datum: 13. Januar 2023
Seite 13 von 15

Sie werden gebeten, mit der Beseitigung der Mängel unverzüglich zu beginnen.

Bitte legen Sie mir bis zum 20.01.2023 dar, wie Sie den Mangel 1 abstellen wollen.

Bitte bestätigen Sie mir

- I. bis zum **24.02.2023**, dass Sie die Mängel 5 - 14 abgestellt haben.
- II. bis zum **31.03.2023**, dass Sie die Mängel 2 - 4 abgestellt haben.

Sollten Sie einen Termin nicht einhalten können, so bitte um telefonische oder schriftliche Mitteilung per E-Mail.

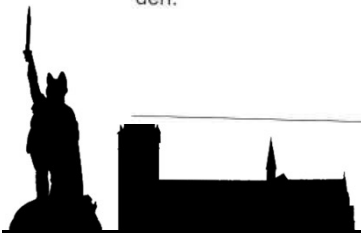
Hinweise:

- Bitte halten Sie diesen Termin ein und versäumen Sie die Rückmeldung nicht, da die Aufsichtsbehörde sonst ggf. kostenpflichtig tätig werden muss.
- Um eine schriftliche Mitteilung, unter Angabe von Gründen, wird auch dann gebeten, wenn bis zum o.g. Termin eine Erledigung einzelner Punkte aus triftigen Gründen nicht möglich ist. Dieser Mitteilung ist ein konkreter Maßnahmenplan über die geplante Vorgehensweise zur Behebung der Mängel beizulegen.
- Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, eine Nachbesichtigung vorzunehmen, die Behebung nicht beseitigter Mängel kostenpflichtig anzuordnen und etwaige Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.
- Es wurde lediglich eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Arbeitsschutzbelange durchgeführt. Sie als Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen sowie die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften auch hinsichtlich nicht angesprochener Arbeitsschutzbelange bzw. in anderen Betriebsbereichen umgesetzt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Datum: 13. Januar 2023
Seite 15 von 15



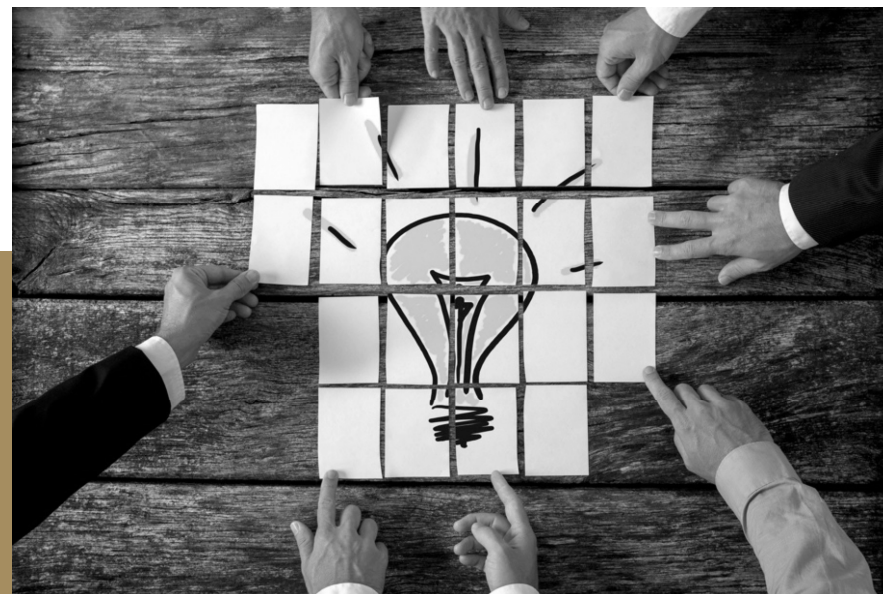
Kontrollen durch die Bezirksregierung

Hilfestellung bei Fragen oder ein Angebot über die Dienstleistung durch

Kreishandwerkerschaft Paderborn Lippe

Abteilung Arbeitssicherheit





Jacqueline Hellmig

Abteilungsleitung Arbeitssicherheit

E: Jacqueline.hellmig@kh-paderborn-lippe.de

T: 05251/700-143

W: kh-online.de